

1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 24.02.2022

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 24.02.2022 für den Friedhof der örtlichen Kirchen zu Groß Wokern, Klaber und Langhagen der Kirchengemeinde Klaber. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

Ersetzt wird § 19 Rasengrabstätten

Rasenreihengrabstätten (nur möglich mit liegender Grabplatte)

(1) Der Erwerb einer Rasenreihengrabstätte zu der lt. Gebührenordnung festgesetzten Gebühr beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Rasenreihengrabstätten zu pflegen und dauernd instand zu halten. Die Ruhefrist für Rasenreihengrab Sarg beträgt 25 Jahre, die Ruhefrist für Rasenreihengrab Urne beträgt 20 Jahre. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

(2) Je Grabbreite dürfen in ein leeres Rasenreihengrab nur 1 Sarg oder 1 Urne beigesetzt werden.

(3) Die Ersteinrichtung (Beseitigung des Flügels) und Raseneinsaat erfolgt in der Regel spätestens bis zum neunten Monat nach der Beisetzung durch den Nutzungsberechtigten. Nach der Erstanlage der Grabstätte sind keine weiteren Bepflanzungen auf der Grabstätte zulässig. Es kann eine Steckvase in handelsüblicher Form für Schnittblumen aufgestellt werden. Sollten es mehr als eine sein, ist die Friedhofsverwaltung zur kostenlosen Entsorgung jeder weiteren Vase, Pflanze oder Blumentopfes berechtigt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, während der Pflege der Grabstätte die Vase zeitweise zu entfernen.

(4) Auf einer Rasenreihengrabstätte darf nur ein liegender Grabstein mit maximalen Maßen von 0,50m x 0,40m, eventuell mit daneben liegender Lochplatte ca. 0,18m x 0,18m für eine Steckvase, durch einen zugelassenen Steinmetz installiert werden.

(5) Der Name des Verstorbenen und das Geburts- und Sterbefahr müssen in eingraviertes, einfacher Schrift lesbar sein.

(6) Vor Einbringung des Grabsteins hat der Steinmetz einen schriftlichen Antrag mit der Skizze und den Maßen der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise zur Genehmigung vorzulegen.

(7) Für den Erwerb des Grabmals in der geforderten Form ist der Nutzungsberechtigte zuständig.

(8) Für Rasenreihengrabstätten gelten ebenso die Bestimmungen des § 17.

Rasenwahlgrabstätten (nur möglich mit stehendem Grabstein)

(9) Zusätzlich zu den genannten Rasenreihengrabstätten mit im Boden eingelassenen Grabplatten, können Rasenwahlgrabstätten mit stehendem Grabstein in vorhandenen oder dafür extra ausgewiesenen Grabreihen erworben werden. Die Ruhefrist beträgt für diese Rasengräber generell 25 Jahre. Der Erwerb einer Rasenwahlgrabstätte zu der lt. Gebührenordnung festgesetzten Gebühr beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die

Friedhofsunterhaltungsgebühren. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Rasenwahlgrabstätten zu pflegen und dauernd instand zu halten.

(10) Auf diesen Rasenwahlgräbern können je Grabbreite max. 1 Sarg und 1 Urne oder nur 2 Urnen beigesetzt werden.

(11) Die Ersteinrichtung (Beseitigung des Flügels) und Raseneinsaat erfolgt in der Regel spätestens bis zum neunten Monat nach der Beisetzung durch den Nutzungsberechtigten. Nach der Erstanlage der Grabstätte kann durch den Nutzungsberechtigten eine kleine Bepflanzung bis zu 30 cm lang und in der Breite des Grabsteins erfolgen. Eine weitere Gestaltung der Fläche ist ausgeschlossen. Die verbleibende Rasenfläche ist stets frei von Blumen, Vasen, Schalen oder Gegenständen zu halten. Ansonsten ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, während der Pflege der Grabstätte, diese Gegenstände ersatzlos zu entfernen.

(12) Es ist zwingend erforderlich innerhalb von 9 Monaten nach der Bestattung bzw. der Beisetzung einen individuellen, stehenden, ortsüblichen Grabstein mit einer maximalen Höhe von 0,80 m durch einen zugelassenen Steinmetz aufstellen zu lassen. (13) Der Name des Verstorbenen und das Geburts- und Sterbejahr müssen in eingravierter, einfacher Schrift lesbar sein.

(14) Vor der Aufstellung des Grabsteins hat der Steinmetz einen schriftlichen Antrag mit der Skizze und den Maßen der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise zur Genehmigung vorzulegen.

(15) Für den Erwerb des Grabmals in der geforderten Form ist der Nutzungsberechtigte zuständig.

(16) Für alle Rasenwahlgrabstätten gelten ebenso die Bestimmungen des § 17.

Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 24.02.2022 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Klaber am ...17.8.2022.....



.....
(Unterschrift)

.....
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

.....
(Unterschrift)

.....
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am ..08. September 2022.....